

Amtsblatt

FÜR DIE STADT SALZGITTER 	Herausgegeben vom Oberbürgermeister der Stadt Salzgitter, Joachim-Campe-Str. 6-8, 38226 Salzgitter, Tel.: 05341 / 839-0 <u>Erstellung:</u> Stadt Salzgitter, Eigenbetrieb Gebäudemanagement, Einkauf und Logistik, Klesmerplatz 1, 38259 Salzgitter, Tel.: 05341 / 839-3585	 Salzgitter KINDER FÖRDERN UND FAMILIEN UNTERSTÜTZEN
53. Jahrgang	Salzgitter, 19.08.2026	Nummer 23

Inhalt

Nr.	Amtliche Bekanntmachung	Seite
111	Rechtsverbindlichkeit der Satzung der Stadt Salzgitter über die teilweise Aufhebung der „Örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung der Stadt Salzgitter zur Erhaltung und Gestaltung des Stadtbildes der Altstadt Salzgitter-Bad“	337
112	Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplans Bad 124 für Salzgitter-Bad „Tagesklinik Hinter dem Salze“	339
113	Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplans Leb 166 für Salzgitter-Lebenstedt „Zentraler Versorgungsbereich Am Schölkegraben“	342
114	Straßenbenennung	345
115	Bekanntmachung über die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen am 13. September 2026	347
116	Amtliche Bekanntmachung Kommunalwahlen am 13.09.2026 Gemeindewahlausschuss	350
117	Amtliche Bekanntmachung Kommunalwahl am 13.09.2026	351
118	Öffentliche Bekanntmachung Vorbescheid	354
119	Öffentliche Zustellung*	356

* Öffentliche Zustellungen werden in der digitalen Version gem. DSGVO nach der jeweils vorgeschriebenen Veröffentlichungsfrist von der Internetseite der Stadt Salzgitter gelöscht.

Amtliche Bekanntmachung

111

**Rechtsverbindlichkeit der Satzung der Stadt Salzgitter
über die teilweise Aufhebung der
„Örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung der Stadt Salzgitter zur Erhaltung und Gestaltung
des Stadtbildes der Altstadt Salzgitter-Bad“**

Der Rat der Stadt Salzgitter hat am 20.05.2026 gemäß § 97 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) die vorstehend bezeichnete Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung wird die vorstehend bezeichnete Satzung rechtsverbindlich. Die von ihrem Geltungsbereich überdeckten Teile der Örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung der Stadt Salzgitter zur Erhaltung und Gestaltung des Stadtbildes der Altstadt Salzgitter-Bad" werden damit aufgehoben.

Der Geltungsbereich der Satzung ist im abgedruckten Lageplan eingetragen.

Es wird gemäß § 97 NBauO i. V. m. § 215 Abs. 2 BauGB auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

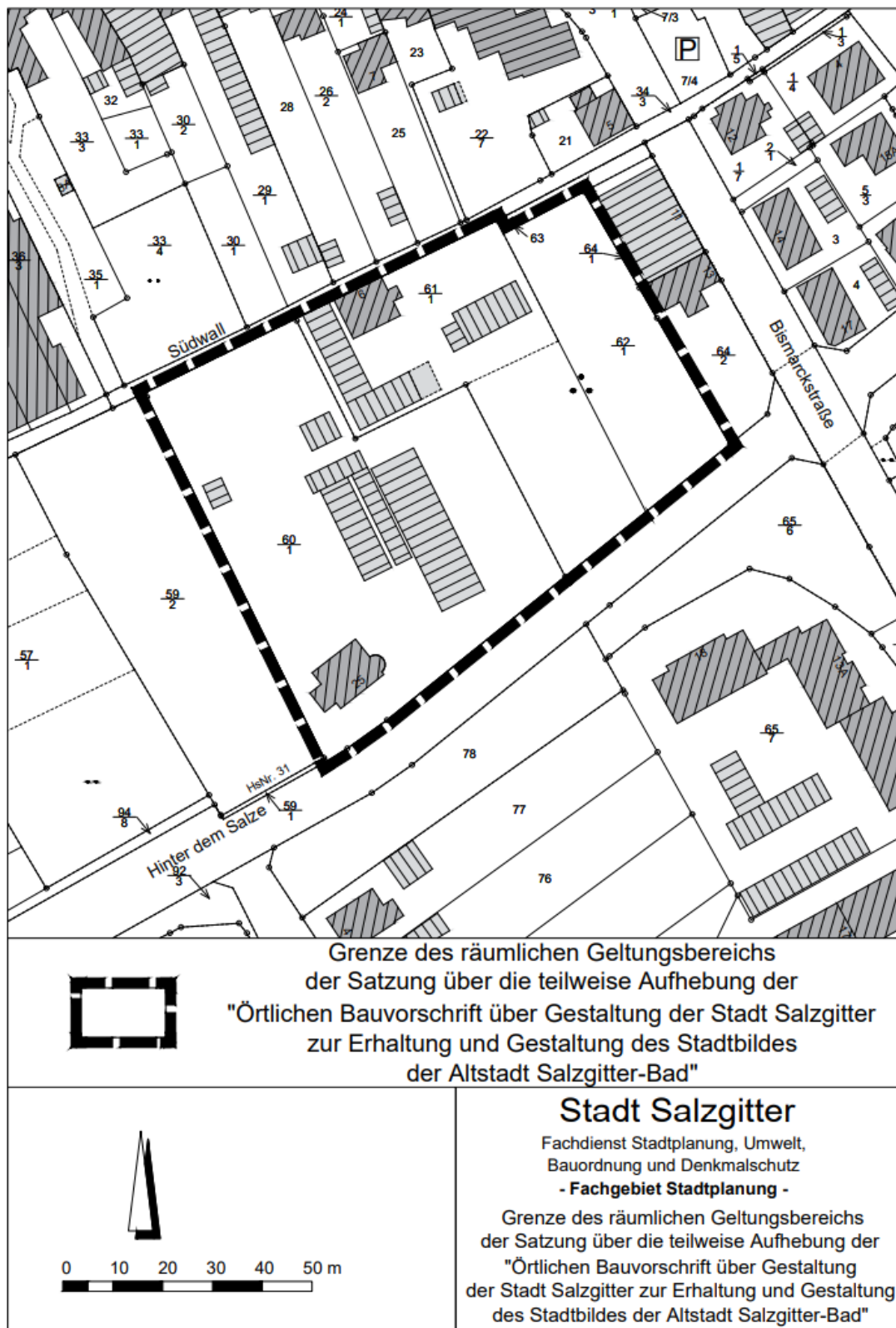
Nach § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch werden unbeachtlich

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Der vorgenannte Satz gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Die Satzung und die dazugehörige Begründung werden vom Tage der Bekanntmachung an dauernd zur Einsichtnahme im Fachgebiet Stadtplanung, SZ-Lebenstedt, Rathaus, bereitgehalten.

Salzgitter, am 10.07.2026
gez. Klingebiel
Oberbürgermeister



112

Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplans Bad 124 für Salzgitter-Bad „Tagesklinik Hinter dem Salze“

Der Rat der Stadt Salzgitter hat am 20.05.2026 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den vorstehend bezeichneten Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung wird der vorstehend bezeichnete Bebauungsplan rechtsverbindlich. Der von seinem Geltungsbereich überdeckte Teil des rechtsverbindlichen Bebauungsplans Bad 34 für Salzgitter-Bad "Hinter dem Salze" wird aufgehoben.

Das Plangebiet liegt zwischen dem Südwall im Norden, der Bismarckstraße im Osten und Hinter dem Salze im Süden. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im abgedruckten Lageplan eingetragen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB Entschädigung verlangen können, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Sie können die Fälligkeit des Anspruchs durch einen bei dem Entschädigungspflichtigen zu stellenden schriftlichen Antrag auf Entschädigungsleistung herbeiführen. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Vermögensnachteil eingetreten ist, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Desgleichen wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch werden unbeachtlich

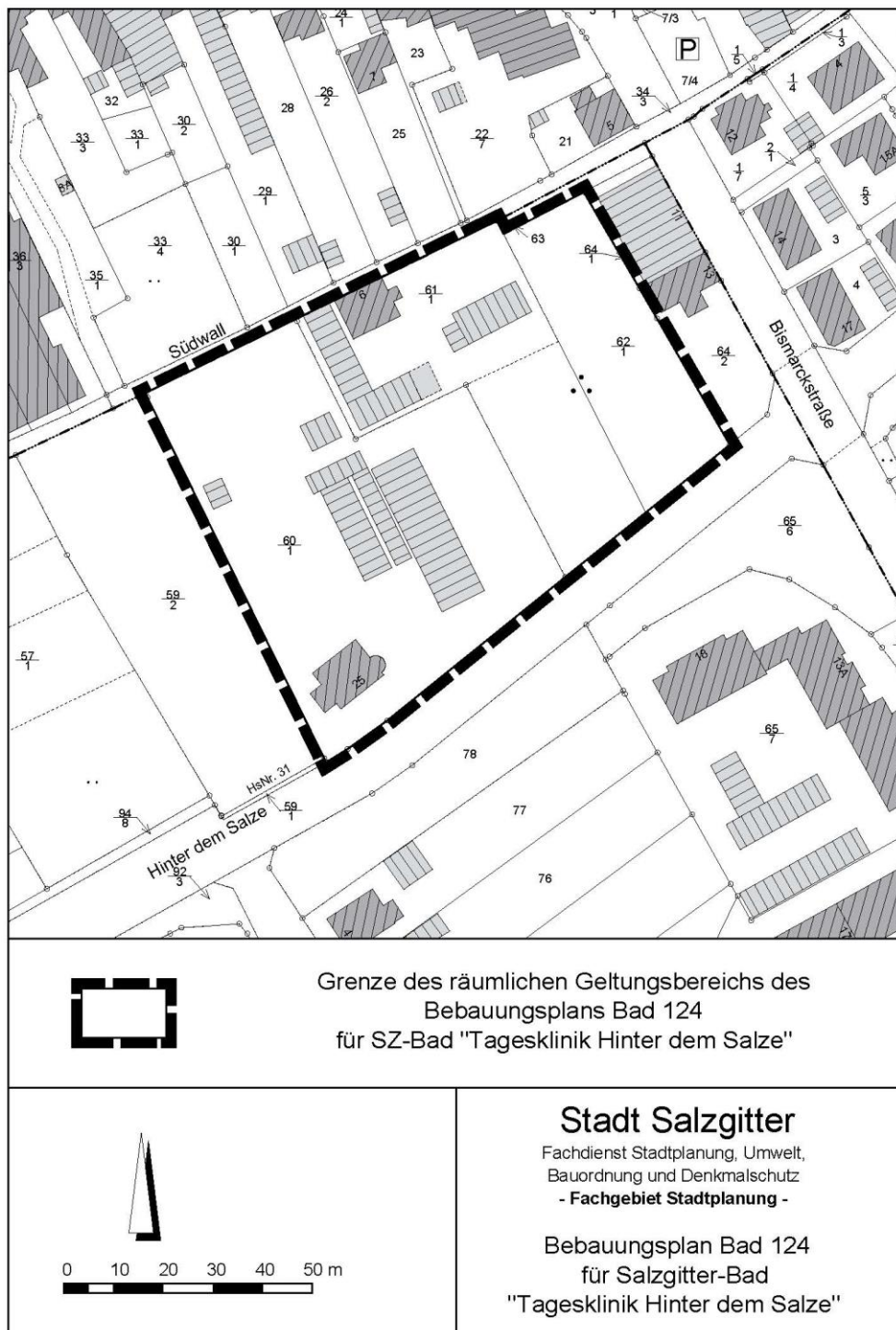
- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Der vorgenannte Satz gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Der Bebauungsplan und die dazugehörige Begründung sowie die Zusammenfassende Erklärung werden vom Tage der Bekanntmachung an dauernd zur Einsichtnahme im Fachgebiet Stadtplanung (Rathaus, Joachim-Campe-Str. 6-8, SZ-Lebenstedt) bereitgehalten.

Salzgitter, am 10.07.2026

gez. Klingebiel
Oberbürgermeister



113**Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplans Leb 166 für Salzgitter-Lebenstedt****„Zentraler Versorgungsbereich Am Schölkegraben“**

Der Rat der Stadt Salzgitter hat am 30.06.2026 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den vorstehend bezeichneten Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung wird der vorstehend bezeichnete Bebauungsplan rechtsverbindlich. Die von seinem Geltungsbereich überdeckten rechtsverbindlichen Teilbereiche der Bebauungspläne Leb 106 A für SZ-Lebenstedt „Am Saldergraben – Am Schölkegraben“ und Leb 106 B für SZ-Lebenstedt „Gerstenweg bis Bohnenweg“ werden aufgehoben.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im abgedruckten Lageplan eingetragen. Das Plangebiet umfasst die Bebauung entlang der Straße Am Schölkegraben sowie den Kreuzungsbereich zur Swindonstraße.

Es wird darauf hingewiesen, dass Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB Entschädigung verlangen können, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Sie können die Fälligkeit des Anspruchs durch einen bei dem Entschädigungspflichtigen zu stellenden schriftlichen Antrag auf Entschädigungsleistung herbeiführen. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Vermögensnachteil eingetreten ist, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Desgleichen wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch werden unbeachtlich

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Der vorgenannte Satz gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Der Bebauungsplan und die dazugehörige Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung werden vom Tage der Bekanntmachung an dauernd zur Einsichtnahme im Fachgebiet Stadtplanung (Rathaus, Joachim-Campe-Str. 6-8, SZ-Lebenstedt) bereitgehalten.

Salzgitter, am 22.07.2026

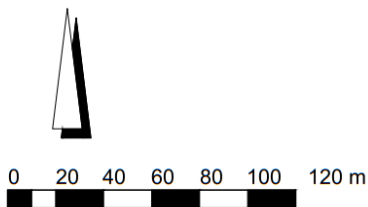
gez. Klingebiel

.....

Oberbürgermeister



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans



Stadt Salzgitter

Fachdienst Stadtplanung, Umwelt,
Bauordnung und Denkmalschutz
- Fachgebiet Stadtplanung -

Bebauungsplan Leb 166
für Salzgitter-Lebenstedt
"Zentraler Versorgungsbereich
Am Schölkegraben"

114**Straßenbenennung**

Der Ortsrat der Ortschaft West hat in seiner Sitzung am 28.05.2026 folgende Straßenbenennung beschlossen:

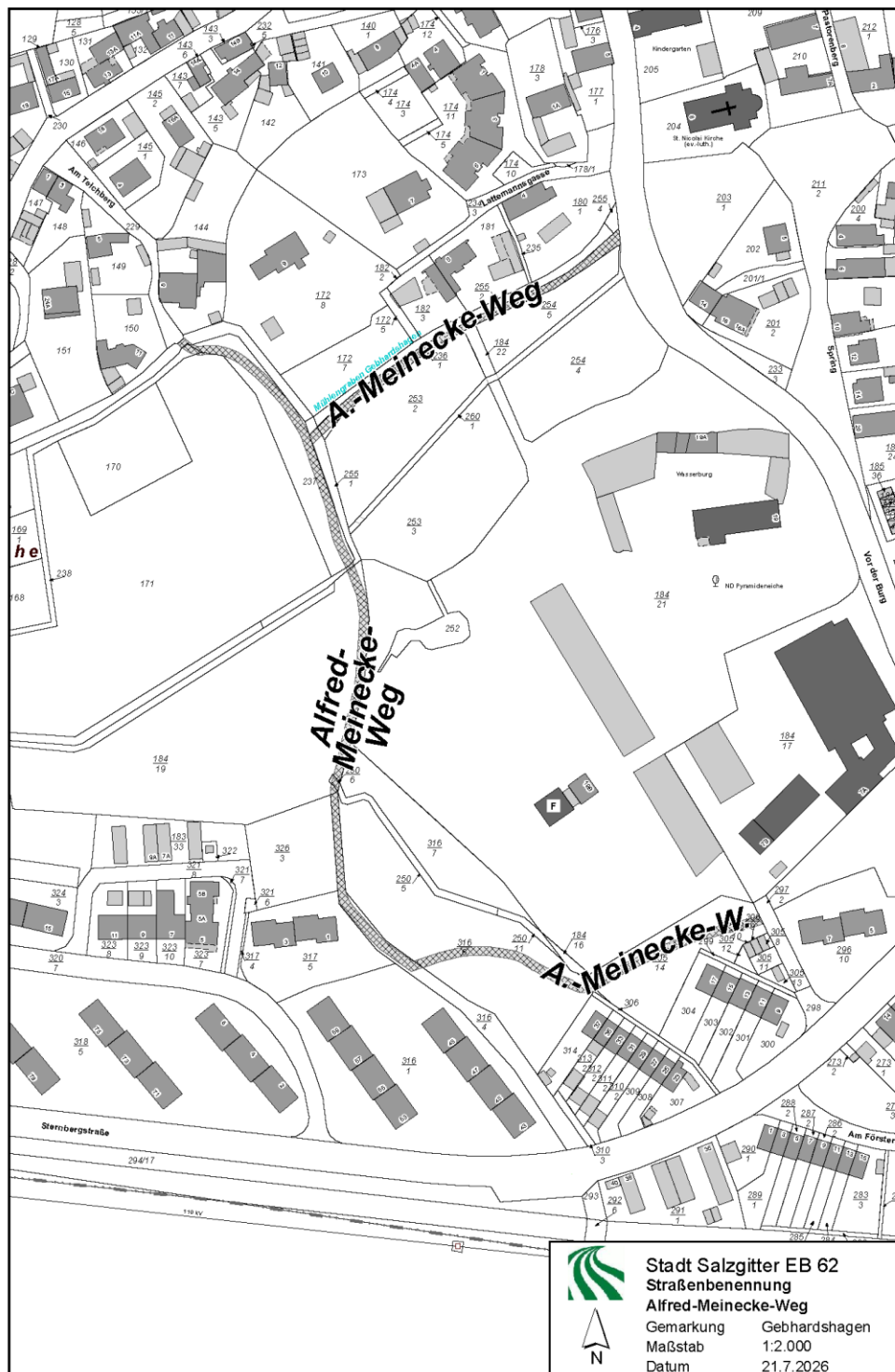
Der zu benennende Weg führt vom Spielplatz „Am Teichberg“ bis zum Abzweig „Am Heller“ in Richtung der Stichstraße der Sternbergstraße entlang der Freiwilligen Feuerwehr und ein weiterer Teil führt, parallel zum Mühlgraben, von der Straße „Vor der Burg“ bis zum zuvor genannten Abschnitt.

„Alfred-Meinecke-Weg“

Postleitzahl: 38229

SZGE Salzgitter Grundstücksentwicklung

STADT SALZGITTER -Eigenbetrieb Grundstücksentwicklung-
Die Vervielfältigung ist nur für dienstliche, nichtgewerbliche Zwecke der Stadt Salzgitter gestattet



115**Stadt Salzgitter****17.08.2026****Fachdienst Bürgerservice, Ausländerangelegenheiten und Wahlen****- Wahlbüro -****BEKANNTMACHUNG**

**über die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen
für die Kommunalwahlen
am 13. September 2026**

1. Das Wählerverzeichnis zur Kommunalwahl für die Stadt Salzgitter liegt in der Zeit vom 24. August bis 28. August 2026 für alle Wahlberechtigten zu folgenden Öffnungszeiten zur Einsicht aus:

Stadtteil	Mo., 24.08.	Di., 25.08.	Mi., 26.08.	Do., 27.08.	Fr., 28.08.
Rathaus SZ-Lebenstedt Briefwahlbüro	08:00 bis 12:30 Uhr 13:30 bis 18:00 Uhr	08:00 bis 12:30 Uhr	08:00 bis 12:30 Uhr	08:00 bis 12:30 Uhr 13:30 bis 18:00 Uhr	08:00 bis 12:30 Uhr
Außenstelle SZ-Bad Briefwahlbüro	08:30 bis 12:30 Uhr	08:30 bis 12:30 Uhr 13:30 bis 18:00 Uhr	08:30 bis 12:30 Uhr	08:30 bis 12:30 Uhr 13:30 bis 18:00	08:30 bis 12:30 Uhr

2. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
3. Jede wahlberechtigte Person kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Das Wählerverzeichnis enthält von jeder wahlberechtigten Person folgende personenbezogene Daten: den Familiennamen, die Vornamen, das Geburtsdatum und die Wohnanschrift. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Einsichtnahme besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, über die eine Auskunft nach § 51 oder § 52 des Bundesmeldegesetzes unzulässig wäre.

Seite 347

Erkenntnisse, die bei der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis des Wahlbezirkes gewonnen wurden, dürfen nur für die Begründung eines Berichtigungsantrages oder für die Begründung eines Wahleinspruches gem. § 46 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) verwendet werden.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät bei den oben angegebenen Stellen barrierefrei möglich.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Auslegungsfrist, spätestens am 28. August bis 12:30 Uhr, bei der Stadt Salzgitter, Rathaus, Wahlbüro, Sitzungszimmer 66, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

4. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens am 23. August 2026 eine Wahlbenachrichtigung.

Eine Person, die keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss das Wählerverzeichnis einsehen und gegebenenfalls einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, wenn sie nicht Gefahr laufen will, dass sie ihr Wahlrecht nicht ausüben kann. Eine wahlberechtigte Person mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

5. Wer einen Wahlschein hat, kann **nur durch Briefwahl** an der Wahl teilnehmen.

6. Einen Wahlschein erhält auf Antrag eine wahlberechtigte Person,

6.1 die in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

6.2 die **nicht** in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,

a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses gem. § 18 Abs. 2 NKWG versäumt hat, oder

b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist.

7. Wahlscheine können von Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, bis zum **11. September 2026, 13.00 Uhr**, bei der Stadt Salzgitter, Rathaus, Briefwahlbüro, Joachim-Campe-Str. 6 – 8, 38226 Salzgitter, oder im Briefwahlbüro in der Außenstelle SZ-Bad, Marktplatz 11, 38259 Salzgitter, schriftlich oder mündlich beantragt werden. Der Schriftform wird auch durch Telefax, E-Mail oder sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form genüge getan. Fernmündliche Anträge oder Anträge per SMS sind nicht

zulässig. Die beantragende Person muss ihren Familiennamen, die Vornamen, Geburtsdatum und ihre Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben. Eine wahlberechtigte Person mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Weiterhin ist die persönliche Beantragung bei der Stadt Salzgitter, Rathaus, Briefwahlbüro, Zimmer 66, Joachim-Campe-Str. 6 – 8, 38226 Salzgitter, oder im Briefwahlbüro in der Außenstelle Salzgitter-Bad, Marktplatz 11, 38259 Salzgitter zu den jeweiligen Öffnungszeiten unter Ziff. 1 möglich. Folgende personenbezogene Daten sind im Wahlschein enthalten: der Familienname, die Vornamen, das Geburtsdatum und die Wohnanschrift.

In den o.g. Briefwahlbüros besteht die Möglichkeit, die Briefwahl an Ort und Stelle vorzunehmen.

Im Falle **nachweislich plötzlicher Erkrankung**, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 13.09.2026, 15.00 Uhr**, gestellt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 6.2 Buchstaben a) und b) angegebenen Gründen den Antrag auf Ausstellung von Briefwahlunterlagen noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, stellen.

8. Zusammen mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person
 - die amtlichen Stimmzettel,
 - einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.
9. Wer den Wahlschein für eine andere Person beantragt, muss seine Berechtigung durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen. Eine Beantragung mittels Telefax, E-Mail oder sonstige Übermittlung in elektronischer Form ist dabei nicht möglich. Bewerberinnen, Bewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können nur für nahe Familienangehörige einen Antrag stellen. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Dies hat die bevollmächtigte Person vor der Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.
10. Eine wahlberechtigte Person mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.
11. Bei der Briefwahl muss die Wählerin/der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag, 13.09.2026 bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform **unentgeltlich** befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden (Einwurf in den Hausbriefkasten der Stadt Salzgitter, Rathaus Lebenstedt, am Wahltag vor 18:00 Uhr genügt), **aber nicht am Wahltag in einem Wahllokal**.

In Vertretung

gez. Michael Tacke

116

Stadt Salzgitter
Der Gemeindevahlleiter

17.08.2026

Amtliche Bekanntmachung Kommunalwahlen am 13.09.2026

Gemeindevahlausschuss

Nach § 10 Abs. 1 NKWG ist ein Gemeindevahlausschuss gebildet worden, der aus dem Gemeindevahlleiter als Vorsitzendem und den folgenden sechs Beisitzerinnen und Beisitzern besteht:

Beisitzerinnen und Beisitzer

- | | |
|------------------------|------------------|
| 1. Astrid Reupke | 38259 Salzgitter |
| 2. Maria Mämecke | 38228 Salzgitter |
| 3. Michael Loos | 38226 Salzgitter |
| 4. Sabrina Theenhausen | 38229 Salzgitter |
| 5. Olaf Ketelsen | 38228 Salzgitter |
| 6. Horst Christlieb | 38226 Salzgitter |

Stellvertreterinnen und Stellvertreter

- | | |
|---------------------|------------------|
| 1. Andrea Kempe | 38228 Salzgitter |
| 2. Guido Lücke | 38226 Salzgitter |
| 3. Ulrich Leidecker | 38226 Salzgitter |

4. Monika Petryschyn 38259 Salzgitter
5. Petra Knopp 38226 Salzgitter
6. Heike Wiencke 38259 Salzgitter

Die Neuberufung von Herrn Ulrich Leidecker als stellvertretender Beisitzer war erforderlich, da Herr Bernhard Kern verstorben ist.

gez. Michael Tacke
(Gemeindewahlleiter)

117

Stadt Salzgitter
Der Gemeindewahlleiter

17.08.2026

Amtliche Bekanntmachung Kommunalwahl am 13.09.2026

In dem Amtsblatt Nummer 21, ab Seite 278 ff., sind die zugelassenen Wahlvorschläge veröffentlicht worden. Aufgrund von Übertragungsfehlern müssen folgende Wahlvorschläge korrigiert werden (Änderung in Fettdruck):

Wahl des Rates der Stadt Salzgitter

Ratswahlbereich A

Nr.	Partei	Platz	Titel	Nachname	Vorname	Gebj.	Beruf	Wohnort
8	Die PARTEI	1		Werner	Martin	1982	Schaltmeister	Salzgitter
11	DiBo	2		Dipp	Rolf	1960	Fliesenlegermeister (selbständig)	Salzgitter

Seite 351

Ratswahlbereich C

Nr.	Partei	Platz	Titel	Nachname	Vorname	Gebj.	Beruf	Wohnort
8	Die PARTEI	1		El Kurdi	Mohammad	1993	Sanierungshelfer	Salzgitter

Ratswahlbereich D

Nr.	Partei	Platz	Titel	Nachname	Vorname	Gebj.	Beruf	Wohnort
15		1		Westphal	Björn	1969	Apotheker	Salzgitter

Wahl der Ortsräte der Ortschaften der Stadt Salzgitter**Ortsrat der Ortschaft NORD**

Nr.	Partei	Platz	Titel	Nachname	Vorname	Gebj.	Beruf	Wohnort
2	CDU	8		Lindenberg	Holger	1968	Landwirtschaftsmeister	Salzgitter
2	CDU	9		Herudek	Alfred	1943	Bautechniker	Salzgitter
2	CDU	10		Tönnies	Norbert	1963	Kfm. Angestellter	Salzgitter
2	CDU	11		Löcke	Klemens	1938	Architekt	Salzgitter
7	FREIE WÄHLER	4		Calabrese	Gianluca	1976	Koch	Salzgitter
8	Die PARTEI	3		El Kurdi	Mohammad	1993	Sanierungshelfer	Salzgitter
11	DiBo	2		Dipp	Rolf	1960	Fliesenlegermeister (selbständig)	Salzgitter

Ortsrat der Ortschaft NORDOST

Nr.	Partei	Platz	Titel	Nachname	Vorname	Gebj.	Beruf	Wohnort
2	CDU	16	Dr.	Asghari	Reza	1961	Professor, MdB	Salzgitter
16	BL	1	Dr.	Wilkens	Kristina	1960	Zahnärztin	Salzgitter
16	BL	2	Dr.	Nurtanio	Ronny	1951	Arzt	Salzgitter
16	BL	3		Westphal	Hans	1958	Apotheker	Salzgitter
16	BL	4		Jaspers	Jürgen	1963	Kfm. Angestellter	Salzgitter
16	BL	5		Dietrich	Gisela	1947	Technische Zeichnerin	Salzgitter
16	BL	6		Pietraroia	Silvana	1954	Rentnerin	Salzgitter
16	BL	7		Pietraroia	Giovanni	1952	Rentner	Salzgitter

Ortsrat der Ortschaft SÜD

Nr.	Partei	Platz	Titel	Nachname	Vorname	Gebj.	Beruf	Wohnort
6	Die Linke	1		Lindau	Nicole	1978	Rentnerin	Salzgitter
6	Die Linke	2		Torbecke	Henrik	1999	Elektroniker	Salzgitter
6	Die Linke	3		Springer	Sarah	1981	Betreuungskraft	Salzgitter
6	Die Linke	4		Nofz	André	1999	Künstler	Salzgitter
6	Die Linke	5		Yalcinkaya	Gaye	1992	Betriebsrätin	Salzgitter
6	Die Linke	6		Tuski	Julian Sereno	1998	Sozialarbeiter	Salzgitter
6	Die Linke	7		Vogtland	Heiko	1969	Sachbearbeiter	Salzgitter
6	Die Linke	8		Errico	Margherita	2003	Sozial- pädagogische Assistentin in Ausbildung	Salzgitter

Ortsrat der Ortschaft WEST

Nr.	Partei	Platz	Titel	Nachname	Vorname	Gebj.	Beruf	Wohnort
1	SPD	6	Dr.	Dahms	Regina	1971	Berufschullehrerin	Salzgitter

Salzgitter 17.08.2026

gez. Michael Tacke
(Gemeindewahlleiter)

118**Öffentliche Bekanntmachung**

gemäß § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) i. V. m § 10 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

Die WindStrom Erneuerbare Energien GmbH & Co.KG, Am Torfstich 11, 31234 Edemissen hat am 07.05.2026 die Erteilung eines Vorbescheids gemäß § 9 Absatz 1 a BImSchG beantragt.

Der Vorbescheid wurde am 21.07.2026 erteilt und am 23.07.2026 zugestellt.

Die Entscheidung lautet:

Aufgrund Ihrer Fragestellung im o. g. Antrag wird festgestellt:

Dem Vorhaben luftverkehrsrechtliche Genehmigungsfähigkeit gemäß §§ 12 ff. LuftVG hinsichtlich der Errichtung und des Betriebs von sechs Windenergieanlagen in der Gemarkung Bleckenstedt und Sauingen stehen an den nachfolgend aufgeführten Standorten – vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage –**luftverkehrsrechtliche** Belange nicht entgegen.

WEA (Nr.)	Flur	Flurstück(e)	Gemarkung	Höhe ü. NN (m)	Höhe ü. Grund (m)
B 05	4	83/12	Bleckenstedt	351,9	250
B 06	4	88/31	Bleckenstedt	354,9	250
B 07	4	92/12	Bleckenstedt	351,5	250
B 08	4	92/7	Bleckenstedt	349,8	250
S 14	3	149/25	Sauingen	371	261
S 22	4	143/3	Sauingen	354,1	250

Die Entscheidung ergeht unter dem **Vorbehalt** gemäß § 23 Absatz 2 Nummer 4 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV), dass die immissionsschutzrechtliche Genehmigung mit den in der Stellungnahme der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (zivile Luftfahrtbehörde) aufgeführten Nebenbestimmungen erlassen wird.

Die Stellungnahme vom 06.07.2026 ist als **Anlage 1** beigelegt und Bestandteil dieses Vorbescheids.

Die Standorte der WEA können auch den in den Antragsunterlagen enthaltenen Übersichtsplänen entnommen werden.

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Bescheides lautet:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Salzgitter erhoben werden.

Der vollständige Vorbescheid kann in der Zeit vom

20.08.2026 bis zum 02.09.2026

im Internetauftritt der Stadt Salzgitter unter:

<https://www.salzgitter.de/rathaus/buergerservice/antragsunterlagen.php>

sowie bei der Stadt Salzgitter, im Fachgebiet Umwelt, Joachim-Campe-Straße 6 – 8 in 38226 Salzgitter zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

Montag bis Mittwoch: 9 bis 15 Uhr

Donnerstag: 9 bis 12 Uhr und 14 bis 18 Uhr

Freitag und vor Feiertagen: 9 bis 12 Uhr

Die Bekanntgabe der Räumlichkeit erfolgt nach telefonischer Vereinbarung unter Telefon: 05341 / 839-4098

Durch die Einsichtnahme entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i. V. m. § 21 a der 9. BImSchV, in der jeweils geltenden Fassung, werden der obenstehende verfügende Teil des Genehmigungsbescheides (Tenor) und die Rechtsbehelfsbelehrung als Anlage öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Vorbescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben als zugestellt gilt.

Stadt Salzgitter, den 29.07.2026

Fachgebiet Umwelt

Gez. Bogdan

